

# RS Vwgh 2008/1/23 2007/12/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §58 Abs2;  
B-VG Art130 Abs2;  
LDG 1984 §58 Abs1 idF 1997/I/061;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Ermessensentscheidung gemäß § 58 Abs. 1 LDG 1984 besteht in einer Abwägung der für bzw. gegen die Gewährung des Karenzurlaubes sprechenden dienstlichen bzw. privaten Interessen. Dabei sind im Bescheid die für bzw. gegen die Gewährung des Karenzurlaubes sprechenden Interessen darzustellen und sodann gegeneinander abzuwägen, wobei in Ansehung der Gewichtung dieser Interessen ein Ermessensspielraum der Behörde besteht (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2004, Zl. 2004/12/0137).

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg8 Begründung Begründungsmangel Verfahrensbestimmungen  
Ermessen Besondere Rechtsgebiete Begründung von Ermessensentscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120126.X02

## Im RIS seit

22.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)